

Muster-Kooperationsvereinbarung

zwischen dem Krankenhaus

- nachfolgend „Krankenhaus“ genannt -

und dem Freistaat Sachsen
Polizeidirektion

vertreten durch den Polizeipräsidenten
.....

- nachfolgend „PD“ genannt -

Präambel

Gegenstand der Vereinbarung ist die Durchführung von ärztlichen Beurteilungen der Gewahrsamsfähigkeit und die Entnahme von Blutproben bei Alkoholverdacht sowie beim Verdacht der Einnahme von Betäubungsmitteln. Die Blutentnahme erfolgt durch einen Arzt bzw. durch einen Gesundheits- und Krankenpfleger oder Medizinischen Fachangestellten unter Aufsicht und Verantwortung eines Arztes des Krankenhauses als Dienstaufgabe. Die Wahrnehmung der Aufgaben erfolgt für die Mitarbeiter des Krankenhauses ergänzend zu den Aufgaben und Anforderungen der Krankenversorgung.

Die PD nimmt Aufgaben auf der Grundlage des Sächsischen Polizeigesetzes (SächsPolG), der Strafprozessordnung (StPO) sowie des Ordnungswidrigkeitengesetzes (OWiG) wahr. Insbesondere sieht § 81a StPO eine Anordnung von körperlichen Untersuchungen und Feststellung von Tatsachen vor, welche für ein Verfahren auf der Grundlage der StPO bzw. des OWiG von Bedeutung sind.

§ 1 Vereinbarungsgegenstand

- (1) Gegenstand der Vereinbarung ist es, Gewahrsamsfähigkeitsuntersuchungen und Blutentnahmen auf Veranlassung der Polizei auf Grundlage der rechtlichen Rahmenbedingungen bei Betroffenen vornehmen zu lassen.
- (2) Die den Betroffenen heranführenden Polizeibeamten stellen sicher, dass die für die Blutentnahme erforderliche Anordnung vor der Durchführung erteilt wurde.
- (3) Die Gewahrsamsfähigkeitsuntersuchung erfolgt, wenn der Gesundheitszustand Anlass zur Sorge gibt. Einer richterlichen Anordnung bedarf es nicht.
- (4) Die Mitarbeiter des Krankenhauses nehmen die in dieser Vereinbarung geregelten Aufgaben unter Berücksichtigung berufsrechtlicher und sonstiger gesetzlicher Grundlagen wahr. Beiden Kooperationspartnern ist bewusst, dass die Mitarbeiter diese Aufgaben als Dienstaufgabe unter Beachtung der originär notwendigen laufenden Aufgaben und Anforderungen der Krankenversorgung des Krankenhauses ausüben.

§ 2 Verfahren

- (1) Die Blutentnahmen finden in den Räumen des Krankenhauses statt. Die Gewahrsamsfähigkeitsuntersuchungen sollen in der Regel in den Gewahrsamseinrichtungen bzw. Räumen der Polizei stattfinden. Einzelheiten hierzu sind individuell zu regeln.
- (2) Die Vorstellung des Betroffenen erfolgt nach telefonischer Voranfrage durch die Polizei beim Krankenhaus (vgl. **Anlage 1** - Ansprechpartner des Krankenhauses mit Rufnummern).
- Wird regional individuell erstellt -
- (3) Das Krankenhaus erklärt telefonisch, ob und wann die Vorstellung eines Betroffenen unter Berücksichtigung der medizinischen und personellen Gegebenheiten im Einzelfall erfolgen kann. Ein Anspruch auf Übernahme besteht nicht. Sofern eine Vorstellung des Betroffenen zwischen den

Beteiligten vereinbart wird und im Nachgang der telefonischen Absprache medizinisch notwendige Umstände der Patientenbetreuung die Vornahme der Maßnahme durch einen Arzt nur zeitlich verzögert möglich macht, informiert das Krankenhaus umgehend die Polizei (vgl. **Anlage 2** - Ansprechpartner der Polizei mit Rufnummern), um die weitere Verfahrensweise abzustimmen. - *Wird regional individuell erstellt* -

(4) Das Verfahren der Blutentnahme richtet sich nach der Gemeinsamen Verwaltungsvorschrift über die Feststellung von Alkohol-, Medikamenten- und Drogenmissbrauch bei Straftaten und Ordnungswidrigkeiten, in der jeweils geltenden Fassung. Auf das dort hinterlegte Entnahmeprotokoll und die Verfahrensweise wird verwiesen (**Anlage 3**).

(5) Das Verfahren der Gewahrsamsfähigkeitsuntersuchung richtet sich nach den in **Anlage 4** dieser Vereinbarung dargestellten Parametern, Kriterien und Abläufen.

§ 3 Haftung

(1) Die Haftung des Krankenhauses, der untersuchenden Ärzte sowie der nichtärztlichen Mitarbeiter unterliegt im Zusammenhang mit der Ausführung der vertraglichen Tätigkeiten der Amtshaftung.

Der Freistaat Sachsen haftet für durch den Arzt bei Blutentnahmen/der Gewahrsamsfähigkeitsuntersuchung eingetretene Personen-, Sach- und Vermögensschäden beim zu behandelnden/untersuchenden Dritten. Die Haftung ist auf maximal 6.000.000,00 Euro begrenzt.

(2) Ein Rückgriff des Freistaates Sachsen auf das Krankenhaus und dessen Mitarbeiter ist im Einzelfall auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz gemäß Artikel 34 Satz 1 GG begrenzt.

(3) Erleidet der Arzt durch den zu behandelnden/untersuchenden Dritten bei Blutentnahmen/der Gewahrsamsfähigkeitsuntersuchung einen Sachschaden, haftet der Freistaat Sachsen für den Sachschaden analog der Regelung in § 81 des Sächsischen Beamtengesetzes (SächsBG).

§ 4 Unfallversicherungsschutz

Der Unfallversicherungsschutz der Krankenhausmitarbeiter richtet sich nach den Vorschriften des Sozialgesetzbuchs (SGB) VII (Gesetzliche Unfallversicherung). Gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII sind Krankenhausmitarbeiter als Beschäftigte des Krankenhauses im Rahmen der Dienstaufgabe gesetzlich unfallversichert.

§ 5 Vergütung und Abrechnung

(1) Vergütung und Abrechnung erfolgen nach den Festlegungen der Anlage 5 zu dieser Vereinbarung..

(2) Die fällige Zahlung wird unverzüglich, spätestens 30 Kalendertage nach Zugang der prüffähigen Rechnung ausgeführt. Die Rechnungen sind auf ein vom Krankenhaus benanntes Konto zu überweisen.

§ 6 Verschwiegenheit

(1) Die Kooperationspartner sind verpflichtet, über alle Informationen, die ihnen im Rahmen der Zusammenarbeit bekannt werden, Verschwiegenheit zu wahren.

(2) Diese Verschwiegenheitsverpflichtung gilt dann nicht, wenn

- a) die Informationen ohne Verstoß gegen diese Vereinbarung frei zugänglich waren oder werden bzw. zum Zeitpunkt der Mitteilung bereits bekannt sind, oder
- b) wenn die Partner und der Betroffene auf eine vertrauliche oder geheime Behandlung verzichtet haben, oder
- c) wenn die Informationen aufgrund gesetzlicher, behördlicher oder gerichtlicher Anordnung Dritten zugänglich gemacht werden müssen.

Jeder Kooperationspartner verpflichtet seine Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen, die Zugang zu vertraulichen/geheimen Informationen haben, diese verschwiegen zu behandeln. Diese Verpflichtung

bleibt auch bestehen, wenn die vertragliche Bindung des Partners zu dem betreffenden Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen erloschen ist.

§ 7 Datenschutz

Es gelten die allgemeinen und besonderen gesetzlichen Vorschriften, insbesondere das Sächsische Datenschutzgesetz, das Bundesdatenschutzgesetz, sowie bei kirchlichen Trägern das kirchliche Datenschutzrecht.

§ 8 Vertragsdauer und Beendigung des Vertrages

- (1) Die Vereinbarung tritt mit Wirkung zum in Kraft. Die Dauer des Vertragsverhältnisses ist unbestimmt.
- (2) Die Vereinbarung kann mit einer Frist von sechs Wochen zum 30. Juni bzw. 31. Dezember des Jahres ohne Angabe von Gründen gekündigt werden.
- (3) Bisher geltende Vereinbarungen zu den in § 1 geregelten Untersuchungen verlieren mit dieser Vereinbarung ihre Gültigkeit.

§ 9 Schlussbestimmungen

- (1) Sonstige Vereinbarungen oder Nebenabreden sind nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung der Schriftformklausel.
- (2) Sollten sich einzelne Teile dieser Vereinbarung als unwirksam erweisen oder sind besondere Regelungen dieser Vereinbarung nicht getroffen, so ist im Zweifel auf die gesetzlichen Vorschriften zurückzugreifen.

Freistaat Sachsen vertreten durch die PD

Krankenhaus

.....

.....

.....

.....

Anlagen (5)